

Verordnung zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie im Jahr 2022

Vom 16. Dezember 2021

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2020 - 12 - 1

Aufgrund des § 4 des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie vom 28. Januar 2021 (GVOBl. M-V S. 66) verordnet das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung:

§ 1

Fortgeltung

Zur Sicherung der Ziele des § 1 des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie gelten die Regelungen des § 2 dieses Gesetzes im Jahr 2022 und die Regelungen des § 3 dieses Gesetzes für das Haushaltsjahr 2022 fort.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Schwerin, den 16. Dezember 2021

**Der Minister für Inneres,
Bau und Digitalisierung
Christian Pegel**